

Populationsmanagement in Zoologischen Gärten – mehr als Kastration und Junggesellengruppen

Population Management in the Zoo – more than castration and bachelor groups

Johanna Moritz (LGL), Gabriele Zehrer (LGL), Christine Gohl (Tierpark Hellabrunn),
Katrin Baumgartner (Tiergarten Nürnberg)

Schlüsselwörter: Zoos, Populationsmanagement, Straftatbestand § 17 TierSchG, vernünftiger Grund

Zusammenfassung: Zoologische Einrichtungen – nachfolgend „Zoos“ genannt – dienen der Erhaltung von Arten, der Forschung, der Bildung sowie der Erholung. Sie stehen aber auch in der Kritik. Ein häufiger Vorwurf lautet, dass Tiere nur nachgezüchtet werden, um Besucher anzulocken und die Tiere später zu verkaufen. Weiter wird unterstellt, dass Jungtiere, die nicht mehr den „Niedlichkeitsfaktor“ erfüllen, getötet und/oder an andere Zootiere verfüttert werden (vgl. Arleth, 2021). Die Tötung eines Tieres ohne vernünftigen Grund ist strafbar. Wenn es in diesem Zusammenhang zu Anzeigen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft kommt, müssen in der Regel die Veterinärbehörden beurteilen, ob für die Tötung ein vernünftiger Grund vorlag.

Die gesetzlichen Grundlagen und fachlichen Erfordernisse hinsichtlich Zucht und Arterhaltung sind vielfältig und gehen über das Tierschutzgesetz (TierSchG) hinaus. Das Töten von Wirbeltieren, besonders von den sogenannten „Nutztieren“ zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung und zum Verfüttern an andere Tiere wird in Deutschland juristisch und auch von der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung als „vernünftiger Grund“ anerkannt. Das Töten von Zootieren wird kontrovers diskutiert. Zoologische Einrichtungen unterliegen jedoch nicht nur dem TierSchG, sondern auch dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der EU-ZooRL. Um eine Betriebserlaubnis nach Art. 4 der ZooRL (umgesetzt in § 42 BNatSchG) zu erhalten, müssen Zoos u.a. durch Nachzucht gefährdeter Tierarten zur Erhaltung der Art beitragen. Die Nachzucht vieler Zootiere ist heute aufgrund besserer Kenntnisse über deren Haltungsbedürfnisse sehr erfolgreich. Gleichzeitig fehlen die natürliche Auslese und die Abwanderung geschlechtsreifer Tiere, die in ihrem natürlichen Habitat für eine Regulierung der Bestände sorgen. Das Töten überzähliger Zootiere zum Verfüttern im Rahmen des Populationsmanagements ist zwar gemäß Gutachten des BMEL über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren grundsätzlich erlaubt, wird aber trotzdem oft kritisch gesehen. Dies gilt erst recht für Tötungen ohne anschließende Verfütterung. In Deutschland wird die tierschutzgerechte Tötung von Tieren, die zum Verfüttern an andere Tiere dienen, als ein vernünftiger Grund für die Tötung angesehen.

Keywords: Zoos, population management, criminal offense § 17 Animal Welfare Act, reasonable cause

Summary: Zoological institutions – hereinafter referred to as „zoos“ – serve the conservation of species, research, education, and recreation. However, they are also subject to criticism. A common accusation is that animals are only bred to attract visitors and later sold. It is further alleged that young animals, which no longer meet the „cuteness factor“, are killed and/or fed to other zoo animals (cf. Arleth, 2021). The killing of an animal without reasonable cause is punishable. If there are reports to the police or public prosecutor in this context, the veterinary authorities usually have to assess whether there was a reasonable cause for the killing.

The legal foundations and professional requirements regarding breeding and species conservation are diverse and go beyond the Animal Welfare Act (TierSchG). The killing of vertebrates, especially so-called „livestock“ for food production and feeding to other animals, is legally recognised in Germany and by the vast majority of the population as a „reasonable cause.“ The killing of zoo animals is controversially discussed. However, zoological institutions are subject not only to the Animal Welfare Act but also to the Federal Nature Conservation Act (BNatSchG) and the EU Zoo Directive (EU-ZooRL). To obtain an operating permit under Art. 4 of the Zoo Directive (implemented in § 42 BNatSchG), zoos must contribute to the conservation of species through the breeding of endangered animal species, among other things. The breeding of many zoo animals is currently very successful due to better knowledge of their husbandry needs. At the same time, natural selection and the migration of sexually mature animals, which regulate populations in their natural habitat, are lacking. The killing of surplus zoo animals for feeding as part of population management is generally permitted according to the BMEL's expert opinion on minimum requirements for the keeping of mammals but is often viewed critically. This is especially true for killings without subsequent feeding. In Germany, the humane killing of animals intended for feeding to other animals is considered a reasonable cause for killing.

Rechtliche Grundlagen

In der Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) haben sich die (derzeit 196) Vertragsstaaten zum Schutz der Natur und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verpflichtet. Ziele sind u.a. die Er-

haltung der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile. In Art. 9 der CBD verpflichten sich die Vertragsstaaten, zu denen seit 1993 auch Deutschland gehört, zur Unterstützung und Finanzierung von Schutzmaßnahmen gefährdeter Arten außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes („ex situ“). Die

Europäische Union verweist mit der Richtlinie 1999/22/EG (ZooRL) auf die Umsetzung des Art. 9 der CBD¹. Demnach müssen nach Art. 3 der ZooRL alle Mitgliedsstaaten Maßnahmen einleiten, um sicher-

¹ https://www.vdz-zoos.org/fileadmin/user_upload/21032017_-_zur_EU-Zoorichtlinie.pdf

zustellen, dass alle Zoos bestimmte Erhaltungsmaßnahmen ergreifen.

Die ZooRL wurde durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. In § 42 Abs. 3 Nr. 7 BNatSchG sind die Aufgaben der Zoos benannt. Demnach beteiligen sich Zoos an Forschungen, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung oder zu der Aufzucht in menschlicher Obhut, der Bestandserneuerung und der Wiederansiedlung von Arten in ihren natürlichen Lebensräumen sowie an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Neben dem Artenschutz spielt der Tierschutz in Zoos eine große Rolle. In der ZooRL findet sich in Art. 3 die Aussage, dass Zoos ihre Tiere unter Bedingungen halten, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden soll, vergleichbar mit der Forderung des § 2 TierSchG nach einer der Art und den Bedürfnissen des Tieres angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung. Nach § 1 TierSchG ist es verboten, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, macht sich nach § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar. Der vernünftige Grund im TierSchG ist somit ein zentraler Begriff im Tierschutzrecht, über den die vielfältigen Interessenkonflikte von Mensch und Tier abgewickelt werden (vgl. *Hirt, Der vernünftige Grund*, 1992, S. 3). Er soll die Grenze bestimmen, bis zu der die Gesellschaft aufgrund ihrer Wertvorstellungen und ihres sittlich moralischen Empfindens bereit ist, Einschränkungen von Lebensbedürfnissen und Schutzanliegen von Tieren zu akzeptieren. Der vernünftige Grund ist also ein wertausfüllungsbedürftiger Begriff, dessen Beurteilung sich an den vorherrschenden sozialetischen Überzeugungen orientiert (vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 2023, § 1 Rn 30). Wenn der Mensch einen Vorteil aus dem Tod eines Tieres zieht, z.B. durch den Tod eines Nutztieres (Fleisch) oder eines Versuchstieres (Entwicklung von Medikamenten), ist der Tod eines Tieres nach derzeitiger Interpretation des Tierschutzgesetzes legitimiert. Was als vernünftiger Grund angesehen wird, ist im Wandel begriffen. Ob das Töten von Zootieren zum Erhalt der Artenvielfalt (Bestandsmanagement, sogenannte biologische Indikation) gerechtfertigt ist, ist mindestens strittig (vgl. *Arleth* 2021, *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 2023, § 17 Rn 58).

Das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren (Säugetiergutachten, 2014), welches in der Regel zur Auslegung von § 2 TierSchG in Zoos herangezogen wird, behandelt den Punkt des Tierbestandsmanagements. Hier

heißt es unter Nr. 4.1: *„Zucht und Bestandsmanagement sind für die Erhaltung einer gesunden Population sowie das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere unabdingbar. Sie sind unter Nutzung vernetzter Informationen zu Zucht- und Erhaltungsprogrammen verantwortungsvoll zu planen und vorausschauend auszurichten. Dazu hat der Tierhalter glaubhaft nachweisbar alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass nachgezüchtete Tiere entsprechend geltender Tierschutzvorgaben untergebracht werden können. Die Tötung von Tieren zu Fütterungszwecken kann bei der Abwägung und Planung einen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes darstellen.“*

Die Tötung erfolgt i.d.R. durch Betäubung mit anschließender Entblutung oder durch Kugelschuss. Die zuständige Behörde kann die Verfütterung von Zootieren an Zootiere gestatten, sofern die hygienischen und gesundheitlichen Anforderungen eingehalten werden.

Arterhaltung im natürlichen Habitat

Die Populationsentwicklung einer Tierart regelt sich unter natürlichen Bedingungen über Geburtenrate, Sterberate und Migrationsrate. Während die Geburtenrate hauptsächlich von der Anzahl fortpflanzungsfähiger weiblicher Tiere abhängig ist, stellt die Sterberate in selbstregulierenden Tierpopulationen eine flexible Größe dar. Sie kann in schlechten Jahren sehr hoch und in guten Jahren niedrig sein. Vor allem bei Jungtieren ist die Sterblichkeit durch Nahrungsmangel, Riss durch Raubtiere und Krankheiten sehr hoch. Unter der Migrationsrate versteht man im Zusammenhang mit der Populationsentwicklung die Vertreibung „überzähliger“, meist männlicher Jungtiere aus den Revieren und Sozialverbänden. Diese Tiere versterben, fallen Fressfeinden zum Opfer oder versuchen neue Reviere zu gründen, was aber nur möglich ist, wenn es genügend Ressourcen (Fläche, Nahrung, Wasser etc.) dafür gibt.

Zucht und Arterhaltung

Wildfänge, die früher unverzichtbar und durchaus üblich waren, sind bis auf sehr wenige Ausnahmen heute aus guten Gründen obsolet. Um die genetische Vielfalt zu erhalten und den Bestand verschiedener Tierarten in zoologischen Einrichtungen zu sichern, muss daher mit den gehaltenen Tieren / bestehenden Populationen regelmäßig gezüchtet werden. Die European Association of Zoos and Aquaria (EAZA) ist ein internationaler Verband der wissenschaftlich geführten europäischen Zoos und Aquarien, die sich für den Artenerhalt innerhalb (In-Situ Programme) und außer-

halb (Ex-Situ Programme) natürlicher Lebensräume einsetzen.

Durch das EAZA Ex-situ-Programm (EEP) und weitere Zuchtprogramme sind die einzelnen Zoos miteinander vernetzt. Für jede Tierart im EEP gibt es einen zuständigen EEP-Koordinator, welcher sich zusammen mit einer Artkommission um die nachhaltige Zuchtplanung, den Erhalt des Genpools innerhalb der Population und Vermittlung der Tiere kümmert. Um den Tierbestand unabhängig von der Natur in Europa aufzubauen, erteilt der zuständige EEP Koordinator den Zoos verbindliche Zuchttempfehlungen, um die genetische Vielfalt möglichst hoch zu halten und Inzucht zu vermeiden. Die Nichtbefolgung von Empfehlungen des EEP-Koordinators wird durch Verwarnungen sanktioniert, die zum zeitweisen oder dauerhaften Ausschluss aus der EAZA und den EEPs führen können. Tiere, welche innerhalb des EEPs gehalten werden und züchten, werden dabei kostenlos untereinander getauscht und dürfen nicht verkauft werden. Die Zoodachverbände regeln diese Abläufe verbindlich, um Tierhandel nachhaltig und wirksam zu unterbinden.

Um eine Betriebsgenehmigung nach § 42 BNatSchG zu bekommen, müssen die Zoos Artenschutz betreiben und ihren Tierbestand nachhaltig planen. Um eine Art zu erhalten, muss es eine gesunde Population geben. In Zoos handelt es sich dabei um sogenannte Metapopulationen, also eine Population, die aus mehreren Unterpopulationen besteht. Die Zoos tauschen diese Individuen untereinander aus.

Eine rein bedarfsdeckende Zucht ist aus verschiedenen Gründen nicht möglich. Die Nachkommen sind zu ca. 50 % männlich, eine Festlegung des Geschlechts im Voraus ist nicht möglich. Bei den meisten Tierarten wird jedoch im Sozialverband nur ein geschlechtsreifes Männchen (Haremsstruktur) akzeptiert. Unter natürlichen Bedingungen würden die männlichen Nachkommen abwandern. Dies ist in der Zootierhaltung nicht möglich. Daher kommt es bei einer Zucht solcher Tierarten zwangsläufig zu sogenannten „überzähligen Tieren“. Ob eines dieser Tiere zur Nachzucht geeignet ist, entscheidet sich meist erst im Laufe seiner Entwicklung. Hier spielt neben der gesundheitlichen Fitness und der Genetik (Inzuchtproblematik) auch das individuelle Sozialverhalten des Tieres eine Rolle. Während es unter natürlichen Lebensbedingungen eine hohe Jungtiersterblichkeit durch Krankheiten, Hunger oder Risse von Beutegreifern gibt, ist die tiermedizinische Versorgung der Zootiere in den vergangenen Jahrzehnten immer besser geworden. Somit gibt es unter den Jungtieren im Zoo eine sehr niedrige Jungtiersterblichkeit und eine höhere Lebenserwartung als bei den Tieren in ih-

rem natürlichen Habitat. Die EAZA geht in den „Standards for the Accommodation and Care of Animals in Zoos and Aquaria“ auf den Umgang mit den sogenannten „überzähligen Tieren“ ein. Neben der Tierabgabe und Kontrazeption (s.u.) kann demnach auch eine Tötung dieser Tiere in Frage kommen.

Zucht- und Handlungsmanagement von Zoos

Werden Tiere im Rahmen von Zuchtprogrammen gezüchtet, erfolgt nach der Geburt die Aufzucht dieser Tiere. Dies ermöglicht den Zootieren ein Ausleben des Fortpflanzungs- und Mutter-Kind-Verhaltens und ist somit verhaltensgerecht im Sinne des § 2 TierSchG. Aufgrund des Geschlechts und der gesundheitlichen Eignung der nachgezüchteten Tiere findet im Anschluss eine Selektion hinsichtlich Zuchttier oder einem Tier, das nicht zur Zucht geeignet ist, statt. Die Selektion wird dabei auf europäischer und/oder internationaler Ebene gemeinsam mit den EEP-Koordinatoren und Tierärztlichen Beratern der Zuchtprogramme vorgenommen und nicht nur für den jeweiligen Zoo, in dem das Tier geboren wurde. Wenn sich ein nachgezüchtetes Tier in dem Zoo, in dem es geboren wurde, nicht zur Zucht eignet, wird zunächst versucht, es als „Beisteller“ zu behalten oder an einen anderen Zoo oder eine andere wissenschaftliche Einrichtung abzugeben. Die wissenschaftlich geleiteten Zoos sind untereinander gut vernetzt. Über eine Datenbank kann eingesehen werden, welche zoologische Einrichtung welche Tierart hält und vielleicht Tiere aufnehmen kann. Auch kann es notwendig werden, ein Zuchttier, das bereits mehrfach erfolgreich nachgezüchtet hat, aus Gründen des Populationsmanagements temporär oder endgültig aus der Zucht zu nehmen, um eine „genetische Überrepräsentation“ in der Population zu verhindern (Beispiel Zuchthengste, diese sollten nach ca. 3-4 Jahren aus der Zuchtgruppe genommen werden). Ebenso muss ein Tier, das z.B. genetische Defekte weitergeben könnte, für immer aus der Zucht genommen werden und wenn sich keine andere Möglichkeit findet, kann eine Tötung unumgänglich sein.

Eine Abgabe an Privatpersonen, Tierschutzorganisationen oder Tierheime ist bei vielen Wildtierarten weder zielführend noch tierschutzkonform, da oft die Halbanforderungen nicht erfüllt werden können. Zusätzlich erfordert ihre Haltung und Pflege eine spezielle Sachkunde, diese ist i.d.R. fast ausschließlich bei gelernten Zootierpflegern vorhanden. Insbesondere die Vergesellschaftung von sozial lebenden Wildtieren erfordert viel Fachkenntnis und Erfahrung, so dass neben dem Auffin-

den einer geeigneten Tiergruppe auch die Kenntnisse zur Integration in die Gruppe eine große Herausforderung darstellen. Die Gehegegestaltung kann ebenfalls – je nach Tierart – sehr aufwändig und vor allem in finanzieller Hinsicht eine große Herausforderung sein. Auch können adulte, v.a. männliche Zuchttiere aus sozialen Harmsgruppen nach einem Zuchteinsatz häufig nicht mehr in „Unisex-Gruppen“ reintegriert werden. Eine dauerhafte Einzelhaltung wäre die nicht tierschutzkonforme und daher abzulehnende Folge. Die rein emotionale Entscheidung, ein Tier bei sich aufzunehmen, ohne entsprechende Einrichtungen, finanzielle Möglichkeiten und v.a. Kenntnisse zu haben, kann vor allem bei Wildtieren erhebliche Leiden und Schäden verursachen. Gelingt eine Vermittlung an eine andere Einrichtung nicht, kann die Verfütterung dieses Tieres eine sinnvolle Option darstellen (Knauf-Witzens 2023, 2022, 2018, 2017; Säugetiergutachten des BMEL (2014).

Möglichkeiten zur Regulierung der Fortpflanzung

Um die Fortpflanzung innerhalb von Gruppen und das Entstehen „überzähliger“ Tiere zu verhindern, gibt es mehrere Möglichkeiten, die im Einzelfall und abhängig von der Tierart gewählt werden müssen. Der Einsatz von Kontrazeptiva birgt diverse Risiken, die z.T. tierschutzrelevant sind. Die Wirkdauer der eingesetzten Präparate, die nicht für Zootiere entwickelt wurden, kann sich stark unterscheiden und in Einzelfällen können die Folgen irreversibel sein. Auch pathologische Veränderungen wie Ovarialzysten oder bösartige Tumore können bei einem dauerhaften Einsatz von Kontrazeptiva entstehen (z.B. Großkatzen, Knauf-Witzens, 2022). Insbesondere bei Primaten kann es, wie auch bei der Kastration oder Sterilisation, zu einer Wesensänderung bei dem betreffenden Tier kommen, das seinen Sozialstatus verlieren kann. Verbunden damit kann Unruhe innerhalb der Gruppe bis hin zu Unverträglichkeiten und Aggressionen auftreten. Somit kann die Kontrazeption in bestimmten Fällen sogar zu einer nicht verhaltensgerechten Unterbringung beitragen, was wiederum einen Verstoß gegen § 2 TierSchG darstellen würde.

Außerdem sind die Möglichkeiten zur hormonellen und nur temporären Unfruchtbarmachung spezies-spezifisch sehr unterschiedlich und in vielen Fällen nur rudimentär bzw. mangelhaft vorhanden. So ist z.B. für weibliche Equiden kein hormonelles Präparat auf dem Markt verfügbar

Eine getrenntgeschlechtliche Haltung ist nicht für jede Tierart und für jedes Entwicklungsstadium artgerecht, da nur eini-

ge Tierarten und diese in der Regel nur vorübergehend in sog. Junggesellengruppen leben. Auch das Säugetiergutachten fordert bei vielen Tierarten eine sog. Einmännchen-Vielweibchen-Gruppe. In vielen Junggesellengruppen bildet sich keine stabile Rangordnung und es kann zu Verletzungen und Stress durch Kämpfe kommen, insbesondere, wenn Mitglieder geschlechtsreif werden (z.B. bei Pavianen oder Equiden). Aus diesem Grund sind Junggesellengruppen nur eine zeitlich befristete Lösung für einige Tierarten, die jedoch konstant im sozialen Umbruch ist (Stress!) und einer besonders intensiven Betreuung und flexibler Lösungen bedarf.

Auch ein zeitweises Aussetzen der Zucht entspricht keiner verhaltensgerechten Unterbringung, da die Physiologie und das Verhalten von Wildtieren auf Fortpflanzung ausgerichtet ist. Schon ein zeitweiliges Aussetzen der Zucht über einen längeren Zeitraum als die Dauer der Trächtigkeit kann zu Reproduktions-Pathologien (z. B. Ovarial-Zysten oder Tumore, Knauf-Witzens, 2022) führen. Das Paarungsverhalten und die Aufzucht von Jungtieren sind eine zentrale Aktivität von Wildtieren. Sie sind eine natürliche Form der Beschäftigung und beugen Langeweile vor. Jungtiere sorgen für Abwechslung und haben einen positiven Einfluss auf das Verhalten von adulten Tieren. So konnte in Studien nachgewiesen werden, dass Stereotypen bei Giraffen zurückgingen, nachdem diese ein Jungtier zur Welt gebracht hatten (Schübler, Gürtler & Greven, 2015; Wall-dén, 2023). Des Weiteren ist die Jungtieraufzucht bei einigen Tierarten kein Instinktverhalten, sondern muss erlernt werden. Bei einem langfristigen Aussetzen der Zucht verlieren die folgenden Generationen das Wissen um eine erfolgreiche Jungtieraufzucht. So konnte u.a. bei Elefanten und Menschenaffen beobachtet werden, dass entweder die Reproduktion erschwert war oder die Jungtiere vernachlässigt wurden, weil das erlernte Wissen dazu nicht vorhanden war.

Gerichtliche Entscheidungen

Das sogenannte „Magdeburger Urteil“ von 2010 ist bislang das einzige Urteil, welches zur Tötung von überzähligen Zootieren gesprochen wurde. In diesem Fall handelte es sich um die Tötung von drei nicht „reinrassigen“ Tigerbabys, welche kurz nach der Geburt getötet wurden, da sie zur Zucht nicht eingesetzt werden konnten. Die Gründe, welche zu dem Urteil führten, beruhen vor allem darauf, dass die Tiger direkt nach der Geburt getötet wurden, ohne dass weitere Vermittlungs- und Unterbringungsversuche unternommen wurden. Weitere Urteile, Strafbefehle oder Prozesse zum Töten von Zootieren gibt es

bislang nicht. Mehrfach wurden Anzeigen gegen Zoos erstattet, welche in den meisten Fällen ohne weitere Ermittlungen bzw. in wenigen Fällen nach Prüfung des Sachverhalts eingestellt wurden. Im Tiergarten Nürnberg stimmte der Umweltausschuss im Jahr 2024 parteiübergreifend einer Tötung von Guineapavianen zu, für die es trotz intensiver Bemühungen keine andere Unterbringungsmöglichkeiten gab (<https://tiergarten.nuernberg.de/presse/detail/news/2024-02-23-populationsmanagement-bei-pavianen-umweltausschuss-stuetzt-den-tiergarten.html>).



Fazit

Der Tierschutz ist als Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz verankert. Jedoch kann er – zumindest in den wissenschaftlich geleiteten Zoos, welche an Erhaltungszuchtprogrammen teilnehmen – nicht für sich allein gesehen werden. Artikel 20 a GG nennt als Staatsziel auch den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, also den Artenschutz im weiteren Sinne. Es gibt in Deutschland eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Lebensräumen. Auf europäischer und internationaler Ebene gibt es ebenfalls zahlrei-

che Abkommen und Vereinbarungen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Zu einer artgerechten Haltung, wie sie nach dem TierSchG gefordert wird, gehört auch das Fortpflanzungsverhalten. Daher erscheint es im Hinblick auf den Artenschutz und den Tierschutz vernünftig, in Ausnahmefällen eine Tötung von überzähligen Zootieren zu akzeptieren. Voraussetzung ist, dass jede Tötung im Einzelfall geprüft und an die Bedingung geknüpft sein muss, dass Vermittlungsversuche an andere zoologische Einrichtungen gescheitert sind oder aus nachvollziehbaren Gründen nicht zu befürworten sind. Im Vorfeld solcher Überlegungen muss zwingend eine Tierschutzkommission unter Beteiligung des Kurators, des für das Tier zuständigen Tierpflegers und von Zoo- und Amtstierärzten eingebunden werden. In dieser müssen die Gründe, der Entscheidungsprozess und das Ergebnis sowie ggf. das Vorgehen der Tötung geklärt und schriftlich festgehalten werden. Ebenfalls muss darauf geachtet werden, dass das Vorgehen den Besuchern entsprechend kommuniziert und verständlich erklärt wird. Viele Besucher haben eine starke emotionale Bindung zu den Zootieren, welche nicht zuletzt durch die Zoos mit Namensgebung, Patenschaften und entsprechenden Geschichten gefördert wird. Je offener mit diesem sehr schwierigen, aber wichtigen Thema umgegangen wird, umso mehr kann Verständnis und eine Akzeptanz des Vorgehens erwartet werden.

Grundsätzlich bleibt die Frage, ob und bei welchen Tierarten eine Tötung von der Gesellschaft akzeptiert werden kann. Sicherlich ist die Tötung einer Ziege oder eines Steinbocks, der dann verfüttert werden kann, mit weniger Widerstand verbunden, als die Tötung von Primaten, Raubtieren oder Elefanten. Wenn jedoch die oben bereits ausgeführten Alternativen nicht möglich sind und eine Tötung aus Gründen des Populationsmanagements gesellschaftlich nicht als vernünftiger Grund akzeptiert wird, wird langfristig die Haltung vieler Tierarten im Zoo und die Durchführung von Erhaltungszuchtprogrammen kleiner Populationen nicht mehr möglich sein. Dadurch wäre die Erhaltung gefährdeter Tierarten nicht mehr gewährleistet und Reservpopulationen würden aus den zoologischen Einrichtungen verschwinden. Daher müssen im Einzelfall zukunftsweisende Lösungen gefunden werden, die sowohl mit dem Artenschutz als auch mit dem Tierschutz vereinbar sind.

Ein herzlicher Dank gilt der Arbeitsgruppe Populationsmanagement des Arbeitskreises Zirkus und Zoo der TVT.

Kontaktanschrift:

Dr. Gabriele Zehrer
Bayerisches Landesamt für Gesundheit
und Lebensmittelsicherheit (LGL)
Sachgebiet Tierschutz
E-Mail: gabriele.zehrer@lgl.bayern.de